

SATZUNG des Vereins Junge Verlagsmensen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: *Junge Verlagsmensen*. Der Verein wurde am 16.02.2009 gegründet.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung von Berufsanfängern in der Buchbranche, die Förderung des Austauschs zwischen ihnen, die Informationsvermittlung über das Verlagswesen für alle Interessierten und die Bereicherung der deutschsprachigen Verlagslandschaft.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Organisation von Veranstaltungen
 - Vorträge durch in der Buchbranche Beschäftigte zu ihrem Beruf und/oder aktuellen Themen der Branche
 - Exkursionen zu Institutionen der Buchbranche
 - Regelmäßige Treffen junger interessierter Leute – regional und überregional – zum persönlichen Austausch
 - Seminare/Workshops zu verschiedenen Berufsbildern, Arbeitstechniken und Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung
 - eine eigene Website, auf der sich alle jungen Leute in der Verlagsbranche sowie alle Interessierten austauschen und informieren können rund um die Verlagswelt und das literarische und kulturelle Leben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede/jeder im Alter zwischen 18 und 39 Jahren werden, die/der in Verlagen angestellt ist oder die/der freiberuflich für Verlage in einer entsprechenden Funktion tätig ist oder die/der eine berufliche Tätigkeit in der Branche anstrebt. Die Mitgliedschaft bleibt auch über das 39. Lebensjahr hinaus bestehen.
- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Beitrittserklärung mit Anerkennung der Satzung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Beitrittswillige schriftlich davon zu unterrichten. Widerspricht der Beitrittswillige der Ablehnung durch den Vorstand, entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsziele oder die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er hat das Mitglied vor seiner Entscheidung zu den Vorwürfen zu hören. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied schriftlich und mit Darlegung der Gründe, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen (Absendedatum) vorher schriftlich einberufen. Die Tagesordnung kann durch Antrag eines Mitgliedes bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge auf Abwahl des Vorstandes. Diese Anträge sind stets mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung außerdem einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte

- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Erledigung vorliegender Anträge
 - Wahl des Vorstandes auf jeweils ein Jahr
 - Wahl der Revisorinnen/Revisoren auf jeweils ein Jahr
 - Auflösung des Vereines und Verwendung seines Vermögens
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfolgen mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine Abstimmung oder eine Wahl geheim.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jede/Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (6) Der Verein hat den Vorstandsmitgliedern die notwendigen Auslagen für ihre Tätigkeit zu erstatten.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Jahr zusammenkommt und über die ein Protokoll zu erstellen ist.

§ 7 Der Mitgliedsbeitrag

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Wenn der Beitritt im Laufe des Jahres erfolgt, ist für das laufende Kalenderjahr der Beitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge führt zum Ausschluss.
- (4) Der Verein Junger Verlagsmensenen nimmt im Satzungsrahmen Spenden- und Sponsorengelder entgegen.

§ 8 Buch- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresabschlüsse sind von zwei Revisorinnen/Revisoren unabhängig voneinander zu prüfen. Die Prüfungen haben für jedes Geschäftsjahr gesondert zu erfolgen. Die Revisorinnen/Revisoren erstatten Bericht über die Prüfungen auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein hat den Revisorinnen/Revisoren die notwendigen Auslagen für ihre Tätigkeit zu erstatten.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln seiner anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag zur Auflösung mit der Einladung auf der Tagesordnung stand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Lesefüchse e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 16.02.2009